

Das Landesschiedsgericht der Christlich – Sozialen Union in Bayern  
hat in dem Schiedsverfahren gegen das Parteimitglied Rechtsanwalt M in M  
wegen Ausschlusses aus der CSU, wobei mitgewirkt haben:

Landgerichtsdirektor Durchholz (Vorsitzender)  
Notar Weber (jur. Beisitzer)  
Rechtsanwalt Schatz (jur. Beisitzer)  
Dr. Bencker (Laienbeisitzer)  
Fräulein Ulrich (Laienbeisitzerin)

ohne vorgängige mündliche Verhandlung am 5. Mai 1956 folgende Entscheidung getroffen:

Der Einspruch des Antragstellers L [aus M] gegen die Entscheidung des  
Bezirksschiedsgerichts S der CSU vom 25. Februar 1956 wird als unzulässig  
verworfen.

### **Gründe**

Unter dem 8.11.1954 hatte der Landrat und Mitglied der CSU L [aus M] beim Vorsitzenden des  
Bezirksverbandes S der CSU in A den Antrag gestellt, gegen das CSU-Mitglied Rechtsanwalt M in M ein  
Parteischiedsverfahren mit dem Ziel des Ausschlusses [des M] aus der Partei einzuleiten. In seiner  
Begründung nahm er im wesentlichen Bezug auf die Ausführungen in der Begründung der Entscheidung  
des Landesschiedsgerichts, das am 16.10.1954 ein Verfahren gegen L durchgeführt hatte, und die sich  
zum Teil auch mit dem damals als Zeugen vernommenen Rechtsanwalt M befassten. (Bl. 3 der Akten des  
Bez. Verb. S der CSU).

Diesen Antrag wiederholte L mit Schreiben vom 07.12.1955 (Bl. 10 d. Akten d. Bez. Verb. S der CSU).

Mit Schreiben vom 03.01.1956 schloss sich das Parteimitglied M[1] [aus F] diesem Antrag des L an (Bl.  
15 d. Akten d. Bez. Verb. S der CSU).

Mit Schreiben vom 19.01.1956 schloss sich das Parteimitglied E [aus N] diesem Antrag des L an (Bl. 20  
d. Akten d. Bez. Verb. S der CSU).

Diese Anträge übersandte der Vorsitzende des Bezirksverbandes S der CSU mit Schreiben vom 12.01.56  
bzw. 20.01.56 dem Vorsitzenden des Bezirksschiedsgerichts S der CSU.

Die Parteien waren damit einverstanden, dass unter Überspringung des Kreisschiedsgerichts das  
Bezirksschiedsgericht zur Entscheidung angegangen werden solle (§ 30 Schiedsordnung).

Demzufolge hat das Bezirksschiedsgericht S der CSU eine mündliche Verhandlung durchgeführt und am 25.02.56 folgende Entscheidung getroffen:

- I. Die Anträge der Parteiangehörigen der CSU, Herrn Landrat L [aus M], Herrn M[1] [aus F] und Herrn Dipl. Kfm. E [aus N] auf Ausschluss des Herrn Rechtsanwaltes M [aus M], werden als unbegründet abgelehnt.
- II. Das Bezirksschiedsgericht S [in A] hält auch keine sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen Rechtsanwalt M [aus M] für angebracht.
- III. Diese Entscheidung ist nach § 30 der Schiedsordnung der CSU in Bayern endgültig und unterliegt keinem Rechtsmittel.

Ausfertigungen dieser Entscheidung wurden dem Antragsgegner Rechtsanwalt M und den Antragstellern L, M[1] und E unterm 29.03.56 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 05.04.56 hat der Beistand des Antragstellers L, Rechtsanwalt S [aus M] an das Bezirksschiedsgericht S (Eingang nicht bekannt) und an den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichtes, dort eingegangen am 06.04.56, gegen diese Entscheidung Einspruch eingelegt.

Begründet wurde der Einspruch damit, dass die angefochtene Entscheidung des Bezirksschiedsgerichtes S in allen drei Ziffern rechtlich unhaltbar sei, da sie gegen zwingende Bestimmungen der Satzung der CSU verstoße.

Im einzelnen ist dazu folgendes ausgeführt:

"Nach der Satzung der CSU, die am 06.07.1952 in Kraft getreten ist, kann ein Mitglied durch Beschluss der zuständigen Kreisvorstandschaft in Großstädten, die eigene Bezirksverbände bilden, durch die Bezirksvorstandschaft ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss mit Zwei – Drittel – Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Der Ausschluss ist nur möglich aus den in § 1 b der Schiedsordnung angeführten Gründen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig.

Diese Bestimmungen der Satzung der CSU sind zwingend. In der Begründung der Entscheidung des Schiedsgerichtes des Bezirksverbandes S der CSU wird die Zuständigkeit dieses Gerichts damit begründet, dass sich die Parteien "in beiden Sachen gleich auf die Entscheidung durch die 2. Instanz geeinigt hätten". Ich bin z. Zt. nicht in der Lage nachzuprüfen, ob eine solche Einigung zwischen den Parteien tatsächlich zustande gekommen ist. Eine solche Einigung würde aber auch dann die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes nicht begründen können, wenn sie tatsächlich erfolgt wäre. Die in § 9 der Satzung der CSU enthaltenen Bestimmungen über den Ausschluss eines Parteimitgliedes sind zwingendes Recht, sie

sind der Verfügungsmacht der Parteien entzogen. Eine im Widerspruch zu diesen zwingenden Bestimmungen der Satzung stehende Vereinbarung müsste als nichtig angesehen werden.

Deshalb sei die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts S aufzuheben und die Sache zur Entscheidung an die Vorstandschaft des zuständigen Verbandes der CSU zurückzuweisen.

Da das Landesschiedsgericht durch den Einspruch um Entscheidung angegangen wurde, hatte es zu prüfen, ob dieser Einspruch überhaupt zulässig und begründet ist. Beide Parteien haben ihr Einverständnis mit schriftlicher Entscheidung durch das Landesschiedsgericht erklärt.

Die Anträge der Antragsteller gingen dahin, den Rechtsanwalt M, der Mitglied der CSU ist, aus der Partei auszuschliessen. Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Partei kann erfolgen auf dem Weg über §§ 9 Ziff. 2, 10 der Satzung der CSU oder auch über § 13 der Schiedsordnung der CSU.

Das Landesschiedsgericht kommt nach Prüfung der formellen Vorgänge zu folgendem Ergebnis:

1. Ein Mitglied kann durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der anwesenden zuständigen Vorstandsmitglieder (Kreis – oder Bezirksvorstandschaft) ausgeschlossen werden, wenn einer der in § 1 b der Schiedsordnung angeführten Gründe vorliegt.

Gegen diesen Beschluss ist dann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Berufung an das Schiedsgericht zulässig (§ 9 Ziff. 2 und 3 der Satzung der CSU).

Das bedeutet, dass die Kreis – oder Bezirksvorstandschaft von sich aus das Ausschlussverfahren betreiben kann, nicht muss. Das hat jedoch im vorliegenden Fall weder die Kreis – noch die Bezirksvorstandschaft getan. Der Antrag auf Ausschluss des Antragsgegners M ist zwar bei der Bezirksvorstandschaft S der CSU gestellt worden; doch hat diese von sich aus das Ausschlussverfahren nicht durchgeführt, hat vielmehr den Antrag dem Schiedsgericht übergeben.

Es bestand aber weder nach der Satzung noch nach der Schiedsordnung, die gemäss § 35 SchO als Bestandteil der Satzung gilt, eine zwingende Verpflichtung für die Bezirksvorstandschaft das Ausschlussverfahren einzuleiten und durchzuführen oder auch etwa die zunächst zuständige Kreisvorstandschaft damit zu beauftragen. Das ergibt sich aus der „Kann“ - Vorschrift des § 9 Ziff. 2 der Satzung.

Die Bezirksvorstandschaft hatte auch keine Pflicht, etwa gemäss § 13 Abs. 2 SchO das Ausschlussverfahren gegen den Antragsgegner M durch die Kreisvorstandschaft einleiten zu lassen. Abgesehen davon, dass es sich auch hier wieder um eine „Kann“ – Vorschrift handelt, wurde weder von der Orts – noch von der Kreisvorstandschaft gefordert, dass der Antragsgegner M einen Antrag nach § 13 Abs. 1 SchO stelle. Der Anlass zur Durchführung des Schiedsverfahrens gegen M war zweifellos den

Parteiorganen der CSU aus dem Schiedsverfahren gegen den Landrat L bekannt. Trotzdem haben diese Parteiorgane ein Ausschlussverfahren gegen M nicht eingeleitet.

Daher war, da der Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Ausschlussverfahrens vor dem Schiedsgericht, weder von einem Parteiorgan im Sinne des § 9 Abs. 2 der Satzung noch vom Antragsgegner M selbst gemäss 13 Abs. 1 SchO gestellt worden war, das Schiedsgericht zur Behandlung der Angelegenheit gemäss § 10 der Satzung, § 1 a SchO zuständig.

2. Wenn auch gemäss § 29 SchO an sich das Kreisschiedsgericht als erste Instanz damit zu befassen gewesen wäre, so ergibt sich die Zuständigkeit des Bezirksschiedsgerichtes aus § 30 SchO, da die Parteien sich mit der Überspringung des Kreisschiedsgerichtes ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Gemäss § 30 SchO entscheidet in diesem Fall das Bezirksschiedsgericht endgültig.

3. Die Vorschrift des § 31 SchO kommt im vorliegenden Fall schon deshalb nicht zur Anwendung, weil das Bezirksschiedsgericht nicht als Einspruchsinstanz, sondern als erste Instanz entschieden hat. Im übrigen hat das Bezirksschiedsgericht durch seine Entscheidung, die es gemäss § 30 SchO als endgültig bezeichnet hat, zu erkennen gegeben, dass es den Fall einer grundsätzlichen Bedeutung nicht angenommen und damit den weiteren Einspruch zum Landesschiedsgericht nicht zugelassen hat. Eine Verpflichtung, den weiteren Einspruch zulassen zu müssen (§ 31 Abs. 2 SchO) bestand für das Bezirksschiedsgericht schon deswegen nicht, weil es nicht auf Ausschluss eines Mitglieds erkannt hatte.

Dies hat zur Folge, dass das Bezirksschiedsgericht in zulässiger und zuständiger Weise in der Sache entschieden hat. Da seine Entscheidung endgültig ist, konnte gegen sie mit Einspruch nicht mehr angegangen werden.

Für das Landesschiedsgericht bestand daher auch keine Möglichkeit, sich mit der Sache selbst zu befassen, es musste vielmehr den Einspruch als unzulässig verwerfen.

Die Zulässigkeit der schriftlichen Entscheidung ergibt sich aus § 17 SchO in Verbindung mit § 128 Abs. 2 ZPO, nachdem die Parteien ihr Einverständnis mit Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt haben.

Diese Entscheidung ist endgültig.